



Städt. Katholische Grundschule
Overberg / St. Norbert
- **Primarstufe** -



Sonsbecker Str. 17
47626 Winnekendonk
Tel.: 02832-8155
Fax: 02832-899450

Et Everdonk 1
47627 Kervenheim
Tel.: 02825-6212
Fax: 02825-939829

Kevelaer, 22.02.2023

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

aufgrund wiederkehrender Situationen und Fragen bzgl. **ärztlicher Atteste und/oder ärztlicher Bescheinigungen** möchte ich Ihnen hierzu die entsprechende Grundlage mitteilen, die schon länger gültig ist und die wir als Schule im Rahmen des SchulG NRW umsetzen. Hierzu zitiere ich aus einem Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom Dezember 2022:

„Neben Regelungen in der entsprechenden Ausbildung- und Prüfungsordnung, die eine Attestpflicht bei Abschluss- und Nachprüfungen vorsehen, haben Schulleitungen nur auf Grundlage des § 43 Abs. 2 SchulG die Möglichkeit, von den Eltern ein ärztliches Attest zu verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Dies ist demnach nur möglich, wenn begründete Zweifel bestehen, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird. Es handelt sich dabei immer um eine Einzelfallentscheidung. Anhaltspunkte hierfür können z.B. besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen, eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit oder gehäufte Fehlzeiten im Zusammenhang mit Leistungsüberprüfungen sein. Bei Fehlzeiten unmittelbar vor und nach den Ferien reicht der zeitliche Zusammenhang aus, um begründete Zweifel an dem vorgetragenen Grund aufkommen zu lassen, es sei denn, der Schule ist die vorgetragene Erkrankung bereits bekannt oder diese ist offensichtlich.“

Wie in wiederkehrend in diverser Elternpost vermerkt, steht dort besonders vor langen Wochenenden und Ferien folgender Satz: „Eine Schulbefreiung unmittelbar vor und/oder nach den Feier- und Ferientagen ist nicht möglich. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches Attest notwendig.“

Möglichkeiten der Umsetzung im Krankheitsfall unmittelbar vor und nach längeren Wochenenden und Ferien sowie ggf. auch während längerer Wochenenden:

Eine ärztliche Bescheinigung und/oder Attest ist vorzubringen (Begründung siehe oberes Zitat unterstrichene Passage). Sollte Ihr Kind während eines längeren Wochenendes einen Arztbesuch haben, so bringen Sie bitte eine ärztliche Bescheinigung über eben diesen Arztbesuch vor im Falle der fortdauernden Erkrankung über das Wochenende hinaus.

Krankheitsbedingte Abmeldung von OGS-(Sonder-)Betreuung z. B. an Karneval oder Ferienbetreuung: Bitte melden Sie Ihr Kind im Krankheitsfall auch immer dort ebenfalls ab, die KollegInnen der OGS müssen sonst den nicht vorhandenen Kindern hinterher telefonieren (meist leider nicht nur Einzelfälle), da diese Kinder sonst als „vermisst“ oder „verunfallt“ gelten (das möchte niemand!).

Sollte Ihr Kind an Erbrechen und/oder Durchfall erkranken, so gilt folgende Umsetzung: Bei Erbrechen bleibt Ihr Kind nach dem letzten Erbrechen 48 Stunden zu Hause. Bei Durchfall bleibt Ihr Kind entsprechend 72 Stunden zu Hause.

Im regulären Erkrankungsfall (also ohne verlängerte Wochenenden oder Ferien) ist in der Regel kein ärztliches Attest oder ärztliche Bescheinigung notwendig (außer in begründeten Einzelfällen mit häufigen Krankheitszeiten u. ä., wo dies entsprechend kommuniziert wurde).

Zur Gesunderhaltung aller sowie einem **sicheren Schulweg** für Ihre Kinder möchte ich (leider auch wiederkehrend) daran erinnern, dass die Zufahrten zum Schulgelände (an beiden Standorten!) Rettungswege sind und daher immer freizuhalten sind!

Mit freundlichen und gesund-sicheren Grüßen

Gez. M. Wahlen

(Schulleiterin GS Overberg/St. Norbert)